

Haushaltssatzung

der Stadt Preetz für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 16.12.2025 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnisplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	45.877.600 €
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	46.632.000 €
	einem Jahresergebnis (Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-))	- 754.400 €
2.	im Finanzplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	44.443.500 €
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	43.419.000 €
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	
	und der Finanzierungstätigkeit auf	15.891.000 €
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	
	und der Finanzierungstätigkeit auf	17.741.000 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	9.652.600 €
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	7.500.000 €
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	6.000.000 €
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	166,70 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	Hebesatz 452 v.H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	Hebesatz 580 v.H.
2.	Gewerbesteuer	Hebesatz 410 v.H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 GO oder § 84 GO erteilen kann, beträgt 20.000 €. Die Genehmigung der Ratsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt. Sollen Aufwendungen und Auszahlungen für ein Produkt zu Lasten eines anderen Produktes, das zu einem anderen Budget gehört, geleistet werden, hat der Bürgermeister vorher die zuständigen Ausschüsse zu hören.

Die Genehmigung des Kreises Plön -Kommunalaufsicht- wurde am 05.03.2026 erteilt. Ein Betrag i. H. v. 940.000 € (5214.7820) steht gemäß § 85 Abs. 4 Nr. 2 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

Preetz, den 05.03.2026

gez. Tim Brockmann
-Bürgermeister-

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Preetz für das Haushaltsjahr 2026 wird ausgefertigt und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Stadt Preetz für das Jahr 2026 können während der Sprechzeiten in der

Stadtverwaltung Preetz
Sachgebiet Finanzangelegenheiten, EDV
Wilhelminenstraße 6, Zimmer 7
24211 Preetz

eingesehen werden.

Preetz, den 05.03.2026

gez. Tim Brockmann
-Bürgermeister –